

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2020/061
öffentlich		
Datum 03.08.2020	Aktenzeichen III.2.1/51.15.47	Federführend: Frau Beckmann

Betreff

Finanzierungsvereinbarung für den Kindergarten Willhöft gUG

Beratungsfolge Gremium Sozialausschuss		Datum 08.09.2020		Berichterstatter	
Finanzielle Auswirkungen:		X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		X	JA		NEIN
Produktsachkonto:		36515.5318046			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:		69.000 €			
Folgekosten:					
Bemerkung:					
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:					
	Statusbericht				
X	Abschlussbericht				

Beschlussvorschlag:

Der Zuschuss für den Kindergarten Willhöft gUG wird für das Jahr 2020 auf 50 % der pädagogischen Personalkosten angehoben.

Ab dem 01.01.2021 wird der Förderanspruch nach § 57 Abs. 1 KiTaG an den Träger weitergereicht.

Sachverhalt:

Mit der Vorlagen-Nr. 2020/003 wurde am 11.02.2020 beschlossen, dem Kindergarten Willhöft gUG vom 01.01. bis zum 31.07.2020 einen Zuschuss auf 50 % der angemessenen pädagogischen Personalkosten zu gewähren. Ab dem 01.08.2020 sollte ein Zuschussbetrag auf der Berechnung des Standardqualitätskostenmodells (SQKM) als Zuschuss an den Träger weitergeleitet werden.

In der Ausgabe vom 14.05.2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein wurde unter anderem das Kindertagesstättengesetz (KiTaG-alt) sowie das Kinderförderungsgesetz (KiTaG-neu) in einigen Teilen geändert. Die Kita-Reform tritt nur in Teilen (z. B. Deckelung der Elternbeiträge) zum 01.08.2020 in Kraft. In Gänze wird das Gesetz erst zum 01.01.2021 eingeführt. Aufgrund dieser Änderung ist der gefasste Beschluss am

11.02.2020 so nicht mehr durchführbar. Mit dem Träger der Einrichtung wurde vereinbart, dass für das gesamte Jahr 2020 50 % der angemessenen pädagogischen Personalkosten als Zuschuss gewährt wird.

Zuschüsse aus Landes- und Kreismitteln dürfen nur zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen verwendet werden, indem die Teilnahmebeiträge monatlich 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 5,66 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Der Differenzbetrag zum jetzigen Elternbeitrag beträgt 48,50 €. Für fünf Monate und 32 Kindern ergibt es einen Betrag von 7.760 €. Da zurzeit noch nicht bekannt ist, in welcher Höhe die Landesmittel an die Kreise und die Kreise an die Einrichtungen für die Landes- und Kreismittelbezuschung auskehren, sollte eine Übernahmegarantie für den Träger zum Ausfall der Elternbeiträge in Höhe von 7.760 € beschlossen werden. Eine weitere Voraussetzung zur Bezuschussung ist die Teilnahme an der Kita-Datenbank zum 01.08.2020. Diese Verpflichtung ist in der beigefügten 1. Änderung der Vereinbarung (**Anlage 1**) aufgenommen. Diese Bezuschussung endet zum 31.12.2020.

Ab dem 01.01.2021 tritt die Kita-Reform in Gänze in Kraft. Bis zum Ende der dort genannten Übergangsphase (31.12.2024) sollen die Standortgemeinden mit den Trägern den Konvergenzpfad gehen. Erst ab dem 01.01.2025 haben die Träger einen Anspruch auf Auszahlung der Fördersätze gegen den Kreis Stormarn. Hier soll der Träger aber bereits zum 01.01.2021 den SQKM-Satz erhalten (**siehe Anlage 2**). Nach dem derzeit gültigen Berechnungstool des Landes Schleswig-Holstein 4.0 beträgt der Wohnsitzanteil 91.050,24 €. Der Landeszuschuss beträgt 79.368,96 €. Zusammen ergibt es 170.419,20 €, die der Kreis Stormarn von der Wohnsitzgemeinde bzw. vom Land erhält. Durch die Gruppenförderung ergibt es einen SQKM-Satz, den der Kreis Stormarn an den Träger bzw. in der Übergangsphase an die Standortgemeinde entrichten muss, dieser beträgt 171.696 €. Der Träger erhält die Elterneinnahmen direkt in Höhe von 54.336 € bei voller Auslastung zuzüglich des SQKM-Satzes bei einer direkten Weiterleitung in Höhe von 171.696 €. Diese Einrichtung hat somit Betriebskosten in Höhe von 226.032 €.

Der Träger hat eine Kostenaufstellung für ein Jahr hochgerechnet von ca. 200.000 €. Der Differenzbetrag von 26.032 € ist von der Landesregierung angedacht als Kompensation für andere Einrichtungen, da diese Konstellation nicht für jede Einrichtung zutreffend ist.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, bei dieser Einrichtung trotzdem die Weiterleitung des SQKM-Satzes vorzunehmen und zwar aus zwei Gründen. Erstens ist diese Einrichtung aus städtischer finanzieller Sicht bisher eine sehr günstige Einrichtung und leistet sehr gute Arbeit. Zweitens handelt es sich um eine Hochrechnung der Betriebskosten bei weiterer Einstellung von pädagogischem Personal.

Die Stadt gewährt zurzeit zusätzliche Mittel zur Entlastung des pädagogischen Personals (Qualitätsmittel). Diese betragen 15.000 € für 2020. Sollte eine Weitergewährung der Zusatzmittel erfolgen, muss für diese Einrichtung geprüft werden, ob der „Überhang“ von derzeit ca. 26.000 € tatsächlich eintritt. Wird dieses bestätigt, werden hier keine weiteren Zusatzmittel bewilligt.

Dieses Verfahren wurde mit dem Träger vorab besprochen.

In Vertretung

Carola Behr
Stellv. Bürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1: 1. Änderung der Vereinbarung

Anlage 2: Finanzierungsvereinbarung ab dem 01.01.2021